

## Kostendämpfungspauschale

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Abschaffung der beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale ab dem Jahr 2022 wurde eine Forderung, für die sich der VBE NRW seit langem eingesetzt hat, erfüllt. Da sich das entsprechende Gesetz jedoch noch im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindet, erreichen uns vermehrt Anfragen.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wird die Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2022 nämlich zunächst weiterhin einbehalten. Nach Inkrafttreten der Regelung werden aber aufgrund der Kostendämpfungspauschale nicht gewährte Kostenerstattungen von Amts wegen nachgezahlt.

Ein Widerspruch gegen Beihilfebescheide, die Beträge der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2022 einbehalten, ist zur Rechtswahrung daher nicht erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fur-besoldung-und-versorgung-nrw/aktuelle-gesetzesvorhaben-im-bereich-der-besoldung-und-versorgung>

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Behlau  
Vorsitzender

AKTUELL 07/22

Westfalendamm 247  
44141 Dortmund

Tel.: 0231 4257570  
Fax: 0231 42575710  
info@vbe-nrw.de  
www.vbe-nrw.de

Dortmund, 22.03.2022

”